

Beschluss

vom 10. Dezember 1996

über den Kaminfegertarif

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

gestützt auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrats der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt und des kantonalen Feuerinspektorats;

in Erwägung:

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband (SKMV) haben aufgrund eines völlig überarbeiteten Modells einen neuen Richt-Kaminfegertarif ausgearbeitet. Im Hinblick auf eine Harmonisierung trägt dieser den Interessen der Konsumenten und der Kaminfeger Rechnung. Der Preisüberwacher hat dieses neue Tarifmodell angenommen, sofern dieses erst ab dem 1. Januar 1998 voll anwendbar sein wird. Bis dahin empfiehlt er die Einführung in Jahresetappen.

Diese Anpassung ist mit der gleichzeitigen Änderung der jährlichen Häufigkeit der Reinigungen verbunden. Einige Preise steigen, aber die Häufigkeit der Reinigungen nimmt ab, so dass die jährlichen Kosten für den Kunden in diesen Fällen niedriger sind. Die neuen Reinigungsfristen werden durch einen separaten Beschluss geändert, der den Artikel 440 der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden ändert.

Ausserdem bezweckt die Anpassung des Kaminfegertarifs und der Reinigungsfristen die Harmonisierung der vom VKF ausgearbeiteten Brandschutzvorschriften auf Landesebene für die Einführung ins kantonale Recht.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Tarif regelt die Entschädigung für alle vom Kaminfegermeister vorschriftsgemäss durchgeführten Reinigungsarbeiten und Kontrollen.

² Er regelt ausserdem die Entschädigung aller anderen Leistungen im Zusammenhang mit den Reinigungs- und Kontrollarbeiten.

Art. 2 Reinigungsmethode

¹ Der Kaminfeger wendet die Reinigungsmethode an, die unter den gegebenen Umständen eine ordnungsgemässe und rationelle Reinigung gewährleistet.

² Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, darf nur mit der Zustimmung des Eigentümers der Anlage durchgeführt werden.

Art. 3 Bemessung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung für die Kaminfegerarbeiten bemisst sich hauptsächlich nach dem Objekt (Objekttaxe) und in zweiter Linie nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Hinzu kommen die Grundtaxe nach Artikel 4, gewisse besondere Kosten und die Kosten für das Überprüfen der Kamine nach den Artikeln 11 und 12.

² Die Objekttaxe berechnet sich nach der für die Ausführung der Arbeit in Minuten vorgegebenen Zeit.

³ Die Objekttaxe wird für die ausdrücklich dafür bestimmten Arbeiten angewendet; die übrigen Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand verrechnet. Letzterer wird auch dann angewendet, wenn die tatsächlich aufgewendete Zeit 20 % unter oder über der vorgegebenen Zeit für das Objekt liegt, aber eine Mindestdifferenz von 10 Minuten ergibt.

⁴ Die Grundtaxen, die Objekttaxen und der Stundenansatz des Kaminfegermeisters, der Gesellen und der Lehrlinge sind im Anhang zu diesem Beschluss festgesetzt.

Art. 4 Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe dient dazu, jenen Teil der Kosten abzugelten, die nicht dem einzelnen Objekt direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Anweisungen, Mängelberichte, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Entsorgung des Russes und der

Rückstände, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnungen, Arbeitspausen und persönliche Reinigung gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal je selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, reduziert sich die Grundtaxe.

³ Die Grundtaxe berechnet sich nach einer pauschal festgesetzten Arbeitszeit. Für die Berechnung dieser Taxe ist einzig der Stundenlohn des Kaminfegermeisters massgebend.

Art. 5 Objekttaxe

¹ Mit der Objekttaxe werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich der Kosten für den Ankauf, den Unterhalt und den Ersatz von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Technische Beratung und Inkasso sind darin eingeschlossen.

² Für die Berechnung der Objekttaxe ist einzig der Stundenansatz des Kaminfegermeisters und des Gesellen massgebend, auch wenn die Arbeit von einem Lehrling ausgeführt wurde.

Art. 6 Tarif nach Zeitaufwand

¹ Mit dem Tarif nach dem tatsächlichen Zeitaufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand für die Reinigung und Kontrolle der Feuerungsanlage, einschliesslich technische Beratung und Inkasso abgegolten.

² Er ist gemäss dem Stundenansatz für Kaminfegermeister, Gesellen und Lehrlinge festgesetzt.

Art. 7 Gemeinschaftliche Anlagen

Die Reinigungsentschädigung für gemeinschaftliche Anlagen wird anteilmässig auf die Eigentümer oder Mieter aufgeteilt, die diese Anlagen benutzen können.

Art. 8 Arbeiten auf Anfrage

Dieser Tarif gilt auch für die Reinigung und Kontrolle von Feuerungsanlagen, die auf Anfrage ausgeführt werden.

Art. 9 Unmöglichkeit der Reinigung

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht durchgeführt werden, so kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 10 Überzeit

Für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| a) Überzeit (18–20 Uhr, 6–7 Uhr) | 25 % |
| b) Samstags- und Nachtarbeiten (20–6 Uhr) | 50 % |
| c) An Sonn- und Feiertagen verrichtete Arbeit | 100 % |

Art. 11 Besondere Kosten

¹ Die Kosten des für die Reinigung benötigten üblichen Verbrauchsmaterials sind in der Objekttaxe und im Tarif nach Zeitaufwand inbegriffen.

² Die Kosten für Gas, Konservierungsmittel, Schlamm-Material sowie das Verbrauchsmaterial für die Reinigung mit chemischen Hilfsmitteln werden zusätzlich verrechnet.

Art. 12 Überprüfen der Kamine

Jeder Kamin muss vor Inbetriebnahme vom Kaminfeger des Kreises kontrolliert werden. Diese Kontrollen werden separat verrechnet gemäss folgenden Vorgabezeiten:

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Kamin | 55 Minuten |
| b) für jeden weiteren Kamin in demselben Gebäude | 27 Minuten |

Art. 13 Rechtsmittel

...

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 15. Januar 1991 über den Kaminfegertarif (SGF 731.1.46) wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Anhang

Kaminfegertarif-Einzelposten

A. Stundenansatz (ohne MWST)

Stundenansatz (ohne MWST) für die Berechnung der Grundtaxe, der Objekttaxe und des Tarifs nach Zeitaufwand:

	Fr.
– Meister, Gesellen:	65.25
– Lehrlinge (nur für Arbeit nach tatsächlichem Zeitaufwand):	24.30

B. Grundtaxe

Die Grundtaxe entspricht 14 Arbeitsminuten gemäss dem Stundenansatz des Kaminfegermeisters.

Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, entspricht die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 15 Minuten pro Gebäude.

C. Objekttaxe nach Vorgabezeiten und Arbeiten nach tatsächlichem Zeitaufwand

1. Zentralheizungen

(mit Kamin und Verbindungswegen bis zu 3 m Länge)

1.1

Leistung kW		kcal/Std (1 kW = 860 kcal/Std)		Vorgabezeit in Minuten
bis	30	bis	25 800	50
30,1	40	25 801	34 400	60
40,1	50	34 401	43 000	65
50,1	60	43 001	51 600	70

Leistung kW		kcal/Std (1 kW = 860 kcal/Std)		Vorgabezeit in Minuten
60,1	70	51 601	60 200	75
70,1	80	60 201	68 800	80
80,1	90	68 801	77 400	85
90,1	100	77 401	86 000	90
100,1	150	86 001	129 000	110
150,1	200	129 001	172 000	125
200,1	250	172 001	215 000	140
250,1	300	215 001	258 000	155
300,1	350	258 001	301 000	170
350,1	400	301 001	344 000	180
400,1	450	344 001	387 000	190
450,1	500	387 001	430 000	200
500,1	600	430 001	516 000	210
600,1	700	516 001	602 000	220
700,1	800	602 001	688 000	230
800,1	900	688 001	774 000	240
900,1	1000	774 001	860 000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW: nach Zeitaufwand				

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

- bis 5 in Heizungsvorgabezeit inbegriffen
- ab 6 1/10 Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigungen von Filteranlagen

nach Zeitaufwand

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. 3 Züge

- Bis 20 kW (17 200 kcal/Std) 40 Minuten
- Ab 20,1 kW (17 201 kcal/Std) 50 Minuten

- Zuschlag für jeden weiteren Zug
(2 Züge unter je 50 cm gelten als ein Zug) 4 Minuten
- Zuschlag für Bratöfen 4 Minuten

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Bade-, Backöfen und ähnliche Anlagen

- Grundansatz inkl. ein Zug 10 Minuten
- Zuschlag für jeden weiteren Zug
(2 Züge unter je 50 cm gelten als ein Zug) 4 Minuten
- Zuschlag je Aufsatz 6 Minuten

4. Lochherde

- Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher 10 Minuten
- Zuschlag für jedes weitere Kochloch
(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare
und eingebaute Schiffe und Kochplatten) 4 Minuten
- Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten 4 Minuten

5. Plattenherde

- Bis 30 dm² Herdoberfläche 16 Minuten
- Zuschlag für weitere 10 dm² je 4 Minuten
- Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten 4 Minuten
- Zuschlag für Bratöfen 4 Minuten

6. Ölöfen

- Bis 10 kW (8600 kcal/Std), 1 Brenner 20 Minuten
- Ab 10,1 kW (8601 kcal/Std), 1 Brenner 25 Minuten
- Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung 5 Minuten
- Verbrennungsluftventilator 10 Minuten

7. Offene Kamine, Rauchkammern, Rauchküchen und ähnliche Anlagen

nach Zeitaufwand

8. Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1 hiervor) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und von bis 3 m langen Verbindungswegen in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2 hiervor) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7 hiervor) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Kamine

bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 m Länge und mehr	20 Minuten

8.2 Steigbare Kamine

- Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Zeitaufwand

8.3 Ausbrennen

nach Zeitaufwand

8.4 Verbindungswege

3,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 m Länge und mehr	nach Zeitaufwand
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	

9. Gasfeuerungen

- Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen nach Zeitaufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

- Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und ähnlichen Betrieben nach Zeitaufwand

11. Kontrollarbeiten

nach Zeitaufwand

12. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen ungefähr 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe nicht überschreiten. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.